

Teil A - 2 Örtliche Bauvorschriften

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden-Württemberg (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß §74 Abs 1 Nr. 1 LBO

2.1.1 Werbeanlagen

Auf dem Grundstück sind Werbeanlagen außerhalb der Baugrenze auch als freistehender Turm zulässig. Diese Werbeanlagen dürfen die maximale Wandhöhe von 10 m nicht überschreiten. Die maximale Breite von Werbeanlagen beträgt 3,0 m.

Werbeanlagen können beleuchtet werden und sind so anzuordnen, dass Verkehrsteilnehmer nicht vom Verkehr abgelenkt werden. Die Beleuchtung der Werbeanlagen hat blendfrei zu erfolgen.

2.1.2 Dachbegrünung

Dächer mit einer Dachneigung bis zu 15° sind dauerhaft mit Gräsern und Kräutern zu begrünen.

2.1.3 Fassadenbegrünung

Fassadenflächen, die auf einer Länge von bis zu 5m keine Fenster-, Tor- oder Türöffnungen aufweisen, sind pro angefangene 5,0m Länge mit rankenden oder kletternden Pflanzen zu begrünen.

2.2 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.2.1 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Es sind min. 3 standortgerechte Bäume gemäß der Pflanzliste unter A-4 (Hinweise) als Baumreihe zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Anzupflanzende Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von min. 14-16cm zu pflanzen.

Bei der Ermittlung der versiegelten Flächen sind die Flächen mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen und Materialien nur zur Hälfte der Flächen anzurechnen.

Die Oberflächen der Nebenanlagen und Stellplätze, die keine Gebäude sind, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen, breitfugiges Pflaster, Schotterrassen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken) zu gestalten.

2.2.2 Einfriedigungen

Einfriedigungen, die nicht dem Lärmschutz dienen, sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig, gemessen ab Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche bzw. öffentlichen Grünfläche, und müssen einen Mindestabstand zum Rand der Verkehrsfläche von 0,5m einhalten. Für Einfriedigungen sind nur transparente Holz- oder Drahtgeflechtzäune zugelassen, sie sind innerhalb der randlichen Gehölzanpflanzungen anzulegen.